

Produktsicherheit

Änderung des Bundesgesetzes über die Sicherheit von
technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)

Bericht

über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Liste der Teilnehmenden des Vernehmlassungsverfahrens mit Abkürzungen

KANTONE

AG	Regierungsrat Aargau
AI	Regierungsrat Appenzell Innerrhoden
AR	Standeskommission Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat Bern
BL	Regierungsrat Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat Basel-Stadt
FR	Regierungsrat Freiburg
GE	Regierungsrat Genf
GL	Regierungsrat Glarus
GR	Regierungsrat Graubünden
JU	Regierungsrat Jura
LU	Regierungsrat Luzern
NE	Regierungsrat Neuenburg
NW	Regierungsrat Nidwalden
OW	Regierungsrat Obwalden
SG	Regierungsrat St. Gallen
SH	Regierungsrat Schaffhausen
SO	Regierungsrat Solothurn
SZ	Regierungsrat Schwyz
TI	Regierungsrat Tessin
TG	Regierungsrat Thurgau
UR	Regierungsrat Uri
VD	Regierungsrat Waadt
VS	Regierungsrat Wallis
ZG	Regierungsrat Zug
ZH	Regierungsrat Zürich

POLITISCHE PARTEIEN

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

Gemeinden	Schweizerischer Gemeindeverband
Städte	Schweizerischer Städteverband

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband der Schweiz

KONSUMENTENORGANISATIONEN

ACSI	Associazione consumatrici della Svizzera italiana
FRC	Fédération romande des consommateurs
kf	Konsumentenforum
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
KonsumentenV	Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz

KOMMISSIONEN

EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
Forum KMU	Kommission Forum KMU
WEKO	Wettbewerbskommission

GROSSVERTEILER

Coop	Coop Genossenschaft
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund
Denner	Denner AG

WEITERE VERBÄNDE UND INSTITUTIONEN

agriss	Stiftung AgriSicherheit Schweiz
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
auto-schweiz	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
bfu	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung
CP	Centre Patronal
electrosuisse	Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik
FEA	Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration
IG Velo	Nationaler Dachverband der Interessengemeinschaften Velo
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SMU	Schweizerische Metall-Union
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SVS	Schweizerischer Verein für Schweisstechnik
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SVTI	Schweizerischer Verein für technische Inspektionen
Swissmem	Verband Unternehmen der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie
Swiss Retail	Swiss Retail Federation
TCS	Touring Club Schweiz
TVS	Textilverband Schweiz
usic	Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieure

1. Einleitung

Das Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) soll revidiert und zum Produktsicherheitsgesetz werden. Mit Beschluss vom 1. März 2006 hat der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, zum Entwurf des Produktsicherheitsgesetzes und zum erläuternden Bericht ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 15. Juni 2006.

Begrüsst wurden 77 Adressaten. 59 von ihnen haben eine Stellungnahme eingereicht (26 Kantone, die Parteien CVP, SP, SVP und GPS, Gemeindeverband und Städteverband, economiesuisse, SBV, SAGV, SBV, SGB und KV Schweiz als Spitzenverbände der Wirtschaft, fünf Konsumentenorganisationen, drei Grossverteiler, die eidgenössischen Kommissionen EKK und die WEKO sowie das KMU-Forum, als weitere Verbände und Institutionen AGRISS, bauenschweiz, bfu, Forum KMU, SUVA, SVGW, SVTI, TCS). Zusätzlich gingen 15 Stellungnahmen von Teilnehmern ein, die von sich aus Stellung genommen haben. Ausgewertet wurden damit 74 Stellungnahmen.

2. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage

Seit der Ablehnung des EWR-Abkommens bildet die Regelung der Produktsicherheit ein Diskussionsthema, denn eine horizontale Gesetzgebung im Sinne der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit besteht nicht. Die Produktsicherheit ist in der Schweiz ausschliesslich durch eine Vielzahl von Erlassen sektoriell oder produktspezifisch geregelt. Die EU hat demgegenüber mit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit zusätzlich harmonisierte Anforderungen an die Sicherheit der Konsumgüter aufgestellt. Immerhin wurde im Rahmen des Folgeprogramms nach der Ablehnung des EWR das STEG revidiert, so dass es ein umfassendes Gesetz zumindest über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten darstellt.

Das geltende STEG weist jedoch im Vergleich mit der EU-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit in verschiedener Hinsicht nicht deren Schutzniveau auf. Die wichtigsten Unterschiede, die mit einer Revision des STEG beseitigt werden sollen, betreffen:

- Erfasste Produkte und das Verhältnis zu anderen Gesetzen: Das STEG ist anwendbar für technische Einrichtungen und Geräte. Der Geltungsbereich soll ausgedehnt werden auf Produkte allgemein. Das Verhältnis des Produktsicherheitsgesetzes zu den sektoriellen Gesetzen wird so geregelt, dass das Gesetz immer subsidiär zur Anwendung kommt, soweit in anderen bundesrechtlichen Erlassen nicht abweichende Regelungen vorgesehen sind.
- Pflichten der Hersteller: Nach dem Inverkehrbringen eines Produktes ist der Hersteller oder Importeur zu verpflichten, geeignete Massnahmen zu treffen, um Gefahren zu erkennen und die Vollzugsbehörden über die Gefahr zu informieren.
- Kompetenzen der Behörden: Das geltende STEG räumt den Vollzugsbehörden nur unzureichende Befugnisse zum Ergreifen von Massnahmen ein.

3. Allgemeine Einschätzung der Vorlage

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer (65 Stellungnahmen) stimmen der Vorlage grundsätzlich zu. Dabei wird namentlich begrüsst, dass das Produktsicherheitsgesetz dem Schutzniveau der europäischen Richtlinie entsprechen soll, wobei zugleich ver-

langt wird, dass das Gesetz nicht über die Anforderungen der europäischen Richtlinie hinausgeht und dass insbesondere auch die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nicht durch zusätzliche administrative Erschwernisse belastet werden. Namentlich deshalb werden Anpassungen einzelner Bestimmungen vorgeschlagen oder sogar eine gründliche Überarbeitung des Gesetzesentwurfs gewünscht (economiesuisse und der Schweizerische Arbeitgeberverband).

Sechs Stellungnahmen verlangen eine weitgehende Überarbeitung des Gesetzesentwurfes und neun Vernehmlassungsteilnehmer wollen einen Verzicht auf die Vorlage.

Von den **Kantonen** heissen 25 die Vorlage im Grundsatz gut, vor allem weil sie eine Angleichung an die europäischen Bestimmungen bringt. Vorschläge für Änderungen oder Vorbehalte erfolgen in erster Linie deshalb, weil die Kantone Gewicht darauf legen, dass das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen KMU-kompatibel sind und den Unternehmen keine unnötigen zusätzlichen Belastungen auferlegt werden.

Ein Kanton (SG) lehnt den Vorschlag ab, weil er den Wirtschaftsunternehmen und dabei insbesondere kleinen Unternehmen neue Pflichten auferlege und damit permanenten administrativen Mehraufwand generiere.

Von den **Parteien** begrüsst die SP den Willen, ein Gesetz über die Produktsicherheit zu erlassen und die schweizerischen Bestimmungen eurokompatibler zu gestalten. Allerdings verfolgt sie eine grundsätzlich andere, weitergehende konsumentenpolitische Strategie und bemängelt deshalb beispielsweise, dass die Sicherheit von Dienstleistungen nicht Gegenstand der Vorlage ist und dass keine zentrale Stelle vorgesehen ist, die mit der Sicherheit von Konsumprodukten beauftragt ist. Auch die CVP stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu und betont, dass zu vermeiden ist, dass die neuen Bestimmungen über das Schutzniveau des EU-Rechts hinausgehen und dass die administrative Belastung für den Inverkehrbringer möglichst gering zu halten ist. Die GPS schliesst sich der (befürwortenden) gemeinsamen Stellungnahme der wichtigsten Konsumentenorganisationen an.

Die SVP sieht keinen Handlungsbedarf für eine Revision im Bereich Produktsicherheit und lehnt die Revision des STEG als unnötig ab, dies umso mehr, als der Vorentwurf zum Teil über die entsprechenden Regelungen der EU hinausgehe.

Von den **Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete** stimmt der schweizerische Gemeindeverband dem Revisionsentwurf zu. Der schweizerische Städteverband stellt fest, dass keine spezifisch städtische Interessenlage vorliegt.

Von den **Dachverbänden der Wirtschaft** unterstützen der SGB und der KV Schweiz die Vorlage. Economiesuisse und SAGV stellen sich nicht grundsätzlich gegen die Vorlage, erachten jedoch eine Überarbeitung des Vorentwurfs als nötig, weil die Vorlage sonst zu Rechtsunsicherheit und neuen technischen Handelshemmnissen führen würde. Die Verhinderung von preistreibenden Handelshemmnissen setzt insbesondere voraus, dass die Bestimmungen nicht über die Regelungen der Europäischen Richtlinie hinausschiessen. Auch der SBV unterstützt das Ziel des Produktsicherheitsgesetzes grundsätzlich, hat aber Vorbehalte insbesondere zu der gleichzeitig vorgeschlagenen Änderung des Produkthaftpflichtgesetzes.

Der SGV lehnt die Revision des STEG ab, weil kein Handlungsbedarf bestehe und eine Erhöhung der Regulierungsdichte wachstumshemmend wirke und deshalb abzulehnen sei.

Die vier **Konsumentenorganisationen** von gesamtschweizerischer Bedeutung (acsi, FRC, kf und SKS) begrüssen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme den Willen, ein (eurokompatibles) Gesetz über die Produktsicherheit zu verabschieden, das gleichermassen den Interessen der Benutzer wie der Hersteller diene. Sie bringen jedoch Vorbehalte an, namentlich weil

die Vorlage die Sicherheit von Dienstleistungen nicht regelt und auch keine zentrale Behörde vorsieht, die mit der Überwachung der Sicherheit von Produkten beauftragt ist und über die nötigen Kompetenzen verfügt, um die geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Daneben unterstützt auch die Konsumentenvereinigung Nordwestschweiz die Vorlage grundsätzlich.

Die **Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen** stimmt dem vorliegenden Entwurf weitgehend zu und erachtet die Vorlage als nötig. Die **Wettbewerbskommission** erachtet die Vorlage als sachgerecht und als Schritt in die richtige Richtung; denn dass Produktrecht – also auch das Produktsicherheitsrecht – soll möglichst mit demjenigen der EU kompatibel ausgestaltet sein. Sie beantragt, dass die STEG-Revision mit der Revision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG) koordiniert wird (auch zeitlich) mit dem Zweck, dass technische Handelshemmnisse im Sinne des Cassis-de-Dijon-Prinzips möglichst konsequent beseitigt, beziehungsweise verhindert werden. Das **KMU-Forum** begrüsst die Vorlage, weil sie die Produktsicherheit verbessert und eine Angleichung der Gesetzgebung an die Regelung der EU darstellt. Zu einzelnen Formulierungen werden allerdings Vorbehalte angebracht, weil sie als Abweichung von den Bestimmungen der EU-Richtlinie verstanden werden, die zu einer zusätzlichen Belastung namentlich von KMU-Unternehmen führen würden.

Die **Grossverteiler** stimmen dem Produktsicherheitsgesetz grundsätzlich zu. Für den Schweizer Markt sollen dieselben Sicherheitsanforderungen gelten wie für die EU. Coop und Denner verlangen, dass die Verantwortung für die Produktsicherheit klar beim Hersteller liegt, so wie es auch die EU-Richtlinie regelt. Beide fordern im Weiteren einen in der ganzen Schweiz einheitlichen Vollzug unter der Leitung eines noch zu schaffenden Bundesamtes für Verbraucherschutz. Migros betont, dass die Revision keinesfalls zu neuen Schweizer Sonderregelungen und damit neuen technischen Handelsbarrieren führen dürfe. Das Produktsicherheitsgesetz soll die sektoriellen Produktsicherheitsanforderungen zusammenführen und die unterschiedlichen Schutzniveaus harmonisieren. Eine subsidiäre Geltung des Produktsicherheitsgesetzes bedeutet Rechtsunsicherheit.

Von den **weiteren Verbänden und Institutionen** begrüssen AGRISS, bfu, CP, electrosuisse, IG Velo, IVA, SUVA, SVGW, SVS, SVTI, SVV, Swissmem, und TVS den Entwurf des Produktsicherheitsgesetzes grundsätzlich. Mehrfach wird betont, dass es keine Bestimmungen enthalten soll, die über das entsprechende EU-Recht hinausgehen. Zudem soll der für Inverkehrbringer entstehende administrative Mehraufwand auf ein Minimum reduziert werden. Wegen diesen oder ähnlichen Vorbehalten sind FEA, TCS und Swiss Retail gegenüber der Vorlage skeptisch eingestellt. GastroSuisse beschränkt sich auf die Feststellung, dass für das Gastgewerbe weiterhin das Lebensmittelrecht massgebend sei. AGVS, auto-schweiz, Bauenschweiz, FSKB, SIA, SMU, usic lehnen die Vorlage ab, weil sie als unnötig oder nicht sachgerecht beurteilt wird.

4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 (Zweck und Geltungsbereich):

Absatz 1

Zweck des Produktsicherheitsgesetzes soll einzig sein, die Sicherheit von Produkten zu gewährleisten; dass als Zweck auch die Erleichterung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs genannt wird, stösst bei der SP, den Konsumentenorganisationen, der EKK und KV Schweiz auf Kritik. SP und Konsumentenorganisationen kritisieren weiter, dass die Gesetzesvorlage keinen Hinweis auf das Vorsorgeprinzip enthält.

Auf den Ausdruck "Produkte" statt "technische Einrichtungen und Geräte" ist zu verzichten. Der Ausdruck "Produkte" wird in anderen Gesetzen bereits mit einer teilweise abweichenden Definition verwendet. (SGV, bauenschweiz, SIA, SMU, usic)

Absatz 2

SVP, economiesuisse, Coop, Denner und Swiss Retail verlangen die alleinige Verantwortung des Herstellers für die Produktsicherheit (wie in der EU-Richtlinie). Als Folge wird auch verlangt, im Gesetz die Definition des Produktherstellers einzufügen. Für die CVP sind die Verantwortlichkeiten unklar; Begriffe sollen klar definiert und einheitlich verwendet werden.

Die SP und die Konsumentenorganisationen begrüßen, dass das Gesetz nicht nur auf das Inverkehrbringen, sondern auch auf das Anbieten eines Produkts anwendbar ist. SVP und economiesuisse beantragen andererseits die Streichung von *Anpreisen*: Gegenstand des PSG sei die Sicherheit von Produkten, nicht die Werbung. In der EU-Richtlinie ist diese Formulierung ebenfalls nicht enthalten.

Der SGV, agriss und die SMU erachten eine Unterscheidung zwischen *gewerblichem oder beruflichem* und *privatem* Inverkehrbringen als nicht zweckmässig. Gefährliche Produkte bleiben auch dann gefährlich, wenn sie durch Privatpersonen angepriesen oder in Verkehr gebracht werden.

Absatz 3

Die Regelung, wonach die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes anwendbar sind, soweit in anderen bundesrechtlichen Erlassen nicht abweichende Regelungen vorgesehen sind, wird kontrovers beurteilt. Dieser Grundsatz wird unterstützt, teilweise ausdrücklich (NE, SBV, Forum KMU) teilweise mindestens grundsätzlich, verbunden mit der Forderung, dass die Regelung einfach sein müsse, so dass Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit bestehe (economicsuisse, KV, EKK, Coop, SMU, SVV). Andere Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Regelung des Entwurfs ab, weil sie Rechtsunsicherheit und Intransparenz schaffe und nicht bedienerfreundlich sei (so AI, GE, SG, SP, die Konsumentenorganisationen, SGB, TCS). Das Produktsicherheitsgesetz macht nur Sinn, wenn es das Mass des Konsumentenschutzes erhöht. Deshalb soll es auch dort als anwendbar erklärt werden, wo die sektoriellen Erlasse keine gleichwertige Regelung vorsehen. Falls an der subsidiären Geltung des Produktsicherheitsgesetzes festgehalten wird, müssten die sektoriellen Gesetze an sein Schutzniveau angepasst werden.

Absatz 4

Der SBV verlangt eine Präzisierung, wonach die in der Landwirtschaft häufig verwendeten Occasionsmaschinen auf keinen Fall unter das Produktsicherheitsgesetz fallen. agriss und SMU wollen den Absatz streichen. Die SUVA wirft die Frage auf, ob es gerechtfertigt ist, für gebrauchte und wieder aufbereitete Produkte das generelle hohe Schutzniveau zu verlangen.

Artikel 2 (Begriffe):

Die SP und die Konsumentenorganisationen begrüßen, dass das Gesetz auch das Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten abdeckt und für Produkte gilt, die im Rahmen einer Dienstleistung verwendet werden. Andererseits wird verlangt, dass das Gesetz die *Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung* sowie das *Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte* nicht erfassen soll und auch nicht auf *gebrauchte und wieder aufbereitete Produkte* anwendbar sein soll. Von verschiedener Seite wird verlangt, dass das Gesetz weitere Begriffe umschreibt (Hersteller, Händler, Importeur, Rückruf, Einziehung), oder dass es ausdrücklich die Anwendbarkeit für Direktimporte oder für Anlagen festschreibt. agriss verlangt - statt die Regelung im Produkthaftpflichtgesetz zu streichen, wonach landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse erst als Produkte gelten, wenn sie einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind - diese Regelung auch im Produktsicherheitsgesetz zu übernehmen.

Artikel 3 (Grundsätze):

Absatz 1

Manche Vernehmlassungen verlangen, dass das Produktsicherheitsgesetz die Formulierungen der EU-Richtlinie übernimmt. So wird kritisiert, dass der Gesetzesentwurf von der Sicherheit bei *bestimmungsgemässer Verwendung und bei vernünftigerweise voraussehbarem Fehlgebrauch* spricht, während die EU-Richtlinie die *normale und vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung* nennt (AI, SG, CVP, SVP, economiesuisse, SGV, Forum KMU, Coop, Migros, Denner, bauenschweiz, CP, FEA, FSKB, SIA, SMU, SVTI, Swiss Retail, TVS). Die Formulierung des Produktsicherheitsgesetzes gehe über jene der EU-Richtlinie hinaus und beinhalte einen zu grossen Ermessensspielraum. Ebenso wird bemängelt, dass der Gesetzesentwurf auf den *Stand der Wissenschaft und Technik* abstellt, während die EU-Richtlinie den *Stand des Wissens und der Technik* zum Massstab nimmt. Die Kenntnisse der Wissenschaftler können weiter gehen als das zugängliche Wissen der Hersteller, Händler oder Behörden. Deshalb wird verlangt, entweder *Stand der Technik* wie im geltenden STEG zu verwenden oder die Formulierung der EU-Richtlinie zu übernehmen und in der Botschaft zusätzlich auch den Aspekt der Wirtschaftlichkeit zu erwähnen (SVP, economiesuisse). Andererseits werden die Formulierungen des PSG auch ausdrücklich begrüsst (NE, SP).

Absatz 2

Mehrere Vernehmlassungen erachten auch die Bestimmung als zu weitgehend, wonach der Umstand zu berücksichtigen ist, dass ein Produkt auf andere Produkte einwirkt oder dass andere Produkte auf es einwirken, sofern seine Verwendung mit andern Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist (SVP, economiesuisse, SGV, Forum KMU, Migros, bauenschweiz, CP, SMU). Auch da sei eine überschüssende, handelshemmende Abweichung von der EU-Richtlinie zu vermeiden.

In Buchstabe c sind nebst Kindern und älteren Menschen auch *behinderte Personen* ausdrücklich zu nennen (SH).

Absatz 3

Die Hersteller sollen die Konsumierenden in jedem Fall zweckdienlich informieren, so dass diese die mit einem Produkt verknüpften Gefahren einschätzen können - nicht nur, wenn das Produkt eine potentielle Gefahr birgt (SP).

Absatz 4

In Anlehnung an die EU-Richtlinie ist zu ergänzen, dass ein Produkt nicht allein deshalb als gefährlich zu betrachten ist, *weil ein höherer Sicherheitsgrad erreicht werden kann* (SG).

Artikel 4b (Erfüllung der Anforderungen):

Die Kritik an der Formulierung *Stand der Wissenschaft und Technik* wird wiederholt (s. Art. 3 Abs. 1), ebenso wird erneut die alleinige Verantwortung des Herstellers für die Produktsicherheit verlangt (s. Art. 1 Abs. 2).

Die Vermutung, dass ein Produkt die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt, soll auch gelten, wenn es nach den technischen Normen der EU hergestellt wird. Sonst könnten sich Schweizer Bestimmungen als technische Handelshemmnisse auswirken (WEKO). Für eine möglichst weitgehende Liberalisierung schlägt die WEKO einen neuen Artikel 3a vor mit dem Grundsatz, dass Produkte, die in EU- bzw. EWR-Staaten im Verkehr sind, in die Schweiz importiert und hier in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung des Cassis-de-Dijon Prinzips im THG sind zu berücksichtigen, und es ist auf eine genügende Koordination der beiden Gesetzgebungsverfahren zu achten (economiesuisse, WEKO).

Artikel 5a (Pflichten nach dem Inverkehrbringen):

Die Bemerkungen zum Artikel über die Pflichten in der Nachmarktphase sind uneinheitlich. Zum Teil wird die Bestimmung ausdrücklich begrüsst und verlangt, dass die Pflichten noch verstärkt oder verdeutlicht werden – etwa durch eine Informationspflicht gegenüber den Verbrauchern und Benutzern (SP, SGB, Konsumentenorganisationen). Zum Teil wird betont, dass die Pflichten verhältnismässig bleiben müssen, und deshalb etwa die Dauer von 10 Jahren in Frage gestellt (SG, SGV, agriss, IVA). Zum Teil wird verlangt, Absatz 1 der Bestimmung zu streichen (FSKB, SIA, SMU, USIC).

Wiederholt wird auch hier gefordert, dass sich das Produktsicherheitsgesetz an die Regelung der EU-Richtlinie halten und keinesfalls darüber hinaus gehen soll (AI, CVP, SVP, economiesuisse).

Artikel 6 STEG (Aufsicht und Vollzug):

Der TCS möchte auch diese Bestimmung ändern und das Büro für Konsumentenfragen als zuständige Stelle für den Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes bezeichnen. Die Konzentration des Vollzugs bei einer Stelle wäre wirksamer und effizienter als die geltende Regelung.

Artikel 7 (Gebühren und Finanzierung des Vollzugs):

Für einige Vernehmlassungsteilnehmer bleiben Fragen zur Finanzierung des Vollzugs offen und müssen im Gesetz oder in der Botschaft geklärt werden (Migros, agriss, SUVA, Swiss Retail).

Artikel 11 (Verwaltungsmassnahmen):

Die Kompetenzen der Vollzugsbehörden, nötigenfalls das weitere Inverkehrbringen von gefährlichen Produkten zu verbieten und den Rückruf, die Beschlagnahme oder die Einziehung zu verfügen, wird allgemein unterstützt. Mehrfach wird verlangt, dass die Vollzugsorgane verpflichtet werden (statt der Kann-Vorschrift), die nötigen Massnahmen zu treffen und die Öffentlichkeit vor gefährlichen Produkten zu warnen (SH, KV Schweiz, EKK, Konsumentenorganisationen, Coop, Denner, SwissRetail, TCS). Die Migros verlangt hingegen, die Bestimmung über diese Information der Öffentlichkeit zu streichen. Weiter wird etwa gefordert, dass die Kosten der erforderlichen Massnahmen nicht den Konsumenten auferlegt werden dürfen (SP, TCS). Daneben wird die Forderung wiederholt, dass für den Vollzug eine zentrale Behörde eingesetzt werden sollte (SP, Konsumentenorganisationen).

Artikel 12a (Datenschutz und Amtshilfe):

Die Bestimmung ist aus der Sicht des Schutzes von besonders schützenswerten Daten zu offen formuliert (LU). Die Migros will die Bestimmung im Produktsicherheitsgesetz streichen.

Artikel 13 (Vergehen):

SP, KV, Konsumentenorganisationen und KK fordern, dass die Strafbestimmungen überarbeitet werden und die Strafanforderungen gleich schwer sind wie im Heilmittelgesetz. Ande-

rerseits wenden sich SGV, bauenschweiz, FEA, SMU und USIC gegen eine Verschärfung. Der TCS fordert Sanktionen im Verhältnis zum Umsatz des Herstellers, ähnlich wie die Sanktionsregelung im revidierten Kartellgesetz.

Übergangbestimmungen

Mehrfach wird eine längere Übergangsfrist, d.h. vier Jahre, verlangt (AG, GE, VD, SGV, Migros, CP).

Änderung bisherigen Rechts

Produkthaftpflichtgesetz

Die Änderung wird einerseits ausdrücklich begrüsst (so AG, Konsumentenorganisationen) ; zum Teil wird aber verlangt, dass die Auswirkungen vertiefter dargestellt werden (VD, GE, CP). Der SBV lehnt die Änderung ab und verlangt, dass statt dessen die Regelung des Produkthaftpflichtgesetzes auch im Produktsicherheitsgesetz aufgenommen wird.

Lebensmittelgesetzgebung

Die SP und die Konsumentenorganisationen möchten das Lebensmittelgesetz ändern und den Täuschungsschutz im Bereich der Gebrauchsgegenstände einführen.